

S A T Z U N G
über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Rhede
vom 27. Juni 1994
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124), der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes NW vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze oder sonstiger städtischer Flächen zu Marktzwecken und zur Abhaltung von Kirmessen oder ähnlichen Sonderveranstaltungen wird eine Gebühr - Standgeld - erhoben. Kosten für den Anschluss und Verbrauch von Strom und Gas sowie sonstige Verwaltungsgebühren und Steuer sind in dieser Gebühr nicht enthalten.

§ 2
Gebührenschildner

Zur Zahlung des Standgeldes ist verpflichtet, wer die Benutzung eines Standplatzes beantragt hat oder wem die Benutzung unmittelbar zugute kommt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3¹
Gebührenberechnung

(1) Das Standgeld richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Grundfläche. Jeder angefangene m² wird voll berechnet. Die Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

	Veranstaltungsart	Maßstab	Gebühr in €
1.	Wochenmärkte	je m ² u. Tag	0,30
2.	Krammärkte	je m ² u. Tag	1,20
	mindestens jedoch (für 1. und 2.)	je Tag	5,00

¹⁾ § 3 Abs. 1 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Euro-Anpassungssatzung) (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

	Veranstaltungsart	Maßstab	Gebühr in €
.	Kirmesveranstaltungen		
	a) Verlosungen, Ausspielungen, Imbiss- u. Ausschank für die ersten 50 m ²	je m ² u. Tag	2,10
	ab 51 m ²	je m ² u. Tag	1,10
	ab 101 m ²	je m ² u. Tag	0,50
	b) Verkaufsgeschäfte aller Art, Schießbuden mindestens jedoch	je m ² u. Tag	1,70
		je Tag	10,00
	c) Fahrgeschäfte, Schaukeln u.ä.		
	Kinder		
	für die ersten 100 m ²	je m ² u. Tag	0,40
	ab 101 m ²	je m ² u. Tag	0,30
	ab 201 m ²	je m ² u. Tag	0,10
	übrige		
	die ersten 150 m ²	je m ² u. Tag	0,70
	ab 151 m ²	je m ² u. Tag	0,50
	ab 301 m ²	je m ² u. Tag	0,30
	mindestens jedoch	je Tag	10,00
4.	Sonderveranstaltungen (Zirkusse, Ausstellungen, sonstige Märkte u.a.) je nach Art und Größe der Veranstaltung	je Tag	5,00- 511,00

- (2) Eine Gebührenbefreiung kann Benutzern gewährt werden, deren Standplatz ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 4 Fälligkeit, Zahlung

Das Standgeld für die Märkte gem. § 3 Abs. 1 Nm. 1 und 2 ist es an den Außendienst des Ordnungsamtes gegen Kontrollabschnitte zu entrichten. Während der Marktzeit sind die Gebührenkarten aufzubewahren und auf Verlangen dem mit der Kontrolle beauftragten Beamten oder Angestellten vorzulegen.

Bei allen übrigen Veranstaltungen ist das Standgeld im voraus zu entrichten. Im übrigen kann bei Kirmesveranstaltungen eine Vorausleistung auf ihre endgültige Standgebühr erhoben werden. Die Zahlung hat auf eines der Konten der Stadtkasse Rhede zu erfolgen.

§ 5 Gebührenbefreiung und Erstattung

Wird die zugewiesene Fläche nur teilweise genutzt, so begründet das einen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

Gezahlte Standgelder werden bei Nichtaufbau oder bei verspäteter Inanspruchnahme bzw. vorzeitigem Räumen des Platzes nicht erstattet.

Bei ungünstiger Witterung, bei Bedürftigkeit des Anbietenden oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer der in § 3 genannten Veranstaltungen besteht, kann der Stadtdirektor auf Antrag des Anbietenden das Standgeld ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Verlassen des Platzes

Wird das Standgeld nicht gezahlt, ist der eingenommene Platz nach Aufforderung unverzüglich zu räumen.

Der Standplatz ist von dem Benutzer nach Beendigung des Verkaufes bzw. der Veranstaltung zu reinigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung auf seine Kosten durch die Stadt oder einen Unternehmer.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Stadt Rhede vom 6. Mai 1983 außer Kraft.